

GARANTIEBEDINGUNGEN ARBOS GOLDONI S.p.A.

1. Firma Arbos Goldoni S.p.a. garantiert die Maschine und ihre Bestandteile auf die Dauer von 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum der Auslieferung an den Anwender. Die Wirksamkeit dieser Garantie ist allerdings von der Bedingung abhängig, dass der Anwender regelmäßig auf seine Unkosten - bei den gebietszuständigen Arbos „Vertragshändlern“ oder den „Vertragswerkstätten“ - alle Coupons zur laufenden Wartung der eigenen Maschine ausführen lässt, und zwar gemäß den Bedingungen und den verbindlichen Fristen, die in der „Betriebs- und Wartungsanleitung“ der Maschine selbst angegeben sind.
Wenn der Anwender alle Wartungscoupons nicht regelmäßig ausführen lässt, und zwar innerhalb der in der Betriebsanleitung genannten Fristen, verliert diese Garantie ihre Wirksamkeit und der Anwender hat keinen Anspruch mehr darauf, von der Firma Arbos S.p.a. irgendeine Leistung zu verlangen, die Gegenstand dieser Garantie war.
2. Während dieses jährlichen Garantiezeitraums verpflichtet sich Firma Arbos S.p.a., die etwaigen Bestandteile der Maschine, die infolge festgestellter Konstruktions- oder Materialfehler als mangelhaft zu betrachten sind, durch die gebietszuständigen Arbos „Vertragshändler“ oder „Vertragswerkstätten“ kostenlos zu reparieren und/oder zu ersetzen.
3. Der Ersatz und/oder die Reparatur werden so rasch wie möglich und auf jeden Fall so ausgeführt, wie es mit den Verpflichtungen der besagten gebietszuständigen Arbos „Vertragshändler“ oder „Vertragswerkstätten“, die den Eingriff ausführen, zu vereinbaren ist. Der oben genannte rechtzeitige Ersatz bzw. die Reparatur schließt jede andere vom Anwender verlangte Entschädigung aus.
4. Die Fracht- und Versandkosten, sowohl für den Hin- als auch den Rückweg, der zu reparierenden Maschine oder der Teile von ihr gehen auf jeden Fall immer ausschließlich zu Lasten des Anwenders.
5. Wenn der Anwender die Erstattung der etwaigen Bestandteile und/oder Ersatzteile die ausgetauscht worden sind, wünscht, muss es dies ausdrücklich auf dem Schriftweg bei den gebietszuständigen Arbos „Vertragshändlern“ und/oder den „Vertragswerkstätten“, die diesen Eingriff ausgeführt haben, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Datum dieses Eingriffes beantragen. Wird dies nicht rechtzeitig beantragt, werden die Bestandteile und/oder Ersatzteile zerstört und können dem Anwender nicht zurückgegeben werden.
6. Von dieser Arbos Garantie sind sowohl die Reifen als auch die Motoren ausgenommen - für die der Anwender sich direkt an die jeweiligen Herstellerfirmen wenden kann - wie auch alle so genannten „Verbrauchsmaterialien“, wie Zündkerzen, Benzinfilter, Ölfilter, Luftfilter, Antriebsketten, Bremsbeläge, Bremsbacken, Kupplungsscheiben, Glühlampen, Sicherungen, Starterbürsten, Gummitrittbretter, Bereifung, Luftschläuche, Schläuche und andere Teile aus Gummi und/oder Bestandteile, deren Verschleiß durch den Gebrauch der Maschine bedingt ist.
7. Firma Arbos S.p.a. leistet keine Garantie für die Maschinen und/oder Bestandteile und/oder Ersatzteile, die vom Anwender manipuliert worden sind oder die Fehler infolge Unerfahrenheit, Nachlässigkeit und/oder Nichtbeachtung der Normen, die in der „Betriebs- und Wartungsanleitung“ stehen, seitens des Anwenders oder dessen, der ihn vertritt, ableiten. Desgleichen wird keine Garantie auf die Maschinen anerkannt, auf denen Anwendungen vorgenommen wurden, die nicht von Firma Arbos S.p.a. gebilligt wurden, und/oder Ersatzteile eingebaut wurden, die „kein Original“ sind - bzw. die nicht von Firma Arbos S.p.a. geliefert wurden - und/oder die mit Schmierstoffen geschmiert wurden, die nicht von Firma Arbos S.p.a. vorgeschrieben wurden.
8. Der mangelnde Empfang des Garantiescheins seitens Firma Arbos S.p.a. innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen ab der Auslieferung der Maschine führt automatisch zum Verfall des Garantieanspruchs.
9. Die falsche oder unvollständige Ausfüllung des hier beiliegenden Garantiescheins führt zum Verfall dieser Garantie.
10. Der Käufer/Verbraucher ist Inhaber der Rechte, die nach Art. 128 und folgende des Konsumentenschutzrechts vorgesehen sind, die von dieser Garantie unbeeinträchtigt bleiben.

Prüfungen und Akzeptanz:

Der Kunde erklärt, die Anordnungen bezüglich der Sicherheitseinrichtungen erhalten zu haben, mit besonderem Bezug auf die Aufkleber und die Gebrauchsbestimmungen, wie auch die praktischen Anweisungen zum Gebrauch der Maschine und die Wartungscoupons derselben (Angaben dazu stehen in der Betriebs- und Wartungsanleitung), die unbedingt erforderlich sind, um auf Zeit den guten Betrieb und die besten Leistungen der Maschine zu erhalten und um mit einem Höchstmaß an Sicherheit zu arbeiten. Die Maschine ist mit dem Zubehörpaket versehen. Er hat die Dokumentation erhalten, die gesetzlich vorgeschrieben ist und die für Maschinen mit der CE Kennzeichnung vorgesehen ist. Er bestätigt, das Produkt perfekt funktionstüchtig vorgefunden zu haben und die hier seitlich stehenden Garantiebedingungen mit dem heutigen Datum anzunehmen.